



Beschlussvorlage

| | | | | | |
|---|---|---|--|---|--|
| Vorlage: BV/0100/2022 | | Datum: 17.02.2022 | | | |
| Dezernat 4 | | | | | |
| Verfasser: | 67-EB Grünflächen- und Bestattungswesen | | | Az.: 67/Re. | |
| Betreff: | | | | | |
| Schließung von Grabfeldern auf dem Hauptfriedhof Koblenz | | | | | |
| Gremienweg: | | | | | |
| 05.05.2022 | Stadtrat | <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt | <input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert | <input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
| | TOP öffentlich | | | | |
| 25.04.2022 | Haupt- und Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt | <input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert | <input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
| | TOP öffentlich | | | | |
| 15.03.2022 | Werkausschuss "Grünflächen- und Bestattungswesen" | <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt | <input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert | <input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
| | TOP öffentlich | | | | |

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt - vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) -, im Zuge der Friedhofsentwicklungsplanung des Hauptfriedhofes Koblenz die Grabfelder 45a, 45b, 45c, 46a, 46b, 46c, 47a, 47b, 47c, 50, 51, 52 sowie die Grabfelder 60, 61, 62, 63, 64, 65, 70, 71, 72, 73, 74, 75 und 76 für weitere Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen ab dem Stichtag 01.01.2032 zu schließen. Belegungen und Nachbelegungen von Särgen und Urnen können unter Einhaltung der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren in vorhandenen Wahlgrabstätten längstens bis zum 31.12.2031 erfolgen. Neue Nutzungsrechte an freien Grabflächen werden in diesen Bereichen mit sofortiger Wirkung nicht mehr verliehen.

Begründung:

Die Veränderung in der Bestattungskultur mit der Tendenz der zunehmenden Urnenbeisetzungen ist ungebrochen. Vor diesem Hintergrund entstehen immer größere Freiflächen auf den Grabfeldern, die trotzdem gepflegt und unterhalten werden müssen. Vorhalteflächen, die vor 30 Jahren noch vorgesehen waren, wurden aufgrund der Entwicklung gar nicht erst benötigt. In der Sitzung des Werkausschusses am 07.12.2021 hat Werkleiter Andreas Drechsler darüber unterrichtet, dass die Erdbestattungen weiter rückläufig sind und der Anteil der Urnenbeisetzungen auf den städtischen Friedhöfen inzwischen bei 78 % liegt. Der ehemals prognostizierte Flächenbedarf hat sich dadurch verändert und folglich verringert. Anhand einer Power-Point-Präsentation hat er die Friedhofsentwicklungsplanung für den Hauptfriedhof vorgestellt, u. a. auch die Grabflächen, die zusammenhängend vom Friedhofsareal abgetrennt werden können. Die Belegung würde sich wieder auf den Kernbereich des Hauptfriedhofes zurückziehen und die freien Flächen können einer anderen Nutzung zugeführt werden. Da es sich hier um einen jahrzehntelangen Prozess handelt, ist es für die künftige Steuerung und Ausrichtung zwingend notwendig, zeitnah Beschlüsse der städtischen Gremien herbeizuführen.

Im ersten Schritt ist vorgesehen, einen Beschluss über die Schließung der betroffenen Grabfelder ab 01.01.2032 zu fassen. Rechtsgrundlage hierfür sind § 7 des rheinland-pfälzischen Bestattungsgesetzes (BestG) und § 3 der Friedhofssatzung der Stadt Koblenz. Für die Nutzungsberechtigten und ihre

Angehörigen bedeutet dies, dass künftige Bestattungen und Beisetzungen in ihren vorhandenen Wahlgrabstätten noch weitere neun Jahre, also bis zum 31.12.2031, möglich sind. Mit diesem letzten Termin beginnt die derzeitige 20jährige gesetzliche Ruhefrist der Verstorbenen, sie endet am 30.12.2051.

Unabhängig von der Öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in der Rhein-Zeitung werden die Nutzungsberechtigten der betroffenen Wahlgrabstätten zusätzlich individuell über die Schließung schriftlich informiert. Aufgrund der Brisanz dieser Thematik ist dem Eigenbetrieb 67 wichtig, offen mit den Nutzungsberechtigten über die Auswirkungen dieses Beschlusses zu kommunizieren. Es soll vermieden werden, dass die Angehörigen wegen Unkenntnis des Beschlusses im Falle einer gewünschten weiteren Beisetzung vor vollendeten Tatsachen stehen. Geplant ist, diesen Schritt im Interesse der Nutzungsberechtigten spätestens im Jahre 2030 zu wiederholen, um gemeinsam die weiteren Vorgehensweisen (z.B. Tausch der Grabstätte, vgl. § 3 Abs. 2 der Friedhofsatzung) im Vorfeld leichter abzustimmen. Die Belegungssicherheit in die Kernbereiche des Hauptfriedhofes ist gegeben.

Eine über die Schließung hinausgehende Entwidmung der betroffenen Grabfelder, d. h. der Entzug der Zweckbestimmung als Ruhestätte für Tote, ist aufgrund der sich rasant wandelnden vielfältigen Bestattungsmöglichkeiten zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Anlage:

Übersichtsplan Friedhofsentwicklungsplanung Hauptfriedhof

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine